



Axel-Friedrich Foerster

# Firmenwagen für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer

Aktuelle Regelungen zur Förderung von  
Elektro- und Hybridfahrzeugen

Axel-Friedrich Foerster

# Firmenwagen für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer

2. Auflage

Aktuelle Regelungen zur Förderung von  
Elektro- und Hybridfahrzeugen

## **Firmenwagen für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, 2. Auflage**

ISBN: 978-3-96276-159-2

Verlag: DATEV eG, 90329 Nürnberg

Stand: August 2025

Art.-Nr.: 35888/2025-08-01

Titelbild: © Wellnhofer Designs – [www.stock.adobe.com](http://www.stock.adobe.com)

Druck: DATEV-High Quality Print, 90329 Nürnberg (Druck)

© 2025 Alle Rechte, insbesondere das Verlagsrecht, allein beim Herausgeber.

Die Inhalte wurden mit größter Sorgfalt erstellt, erheben keinen Anspruch auf eine vollständige Darstellung und ersetzen nicht die Prüfung und Beratung im Einzelfall. Dieses Buch und alle in ihm enthaltenen Beiträge und Abbildungen sind urheberrechtlich geschützt. Mit Ausnahme der gesetzlich zugelassenen Fälle ist eine Verwertung ohne Einwilligung der DATEV eG unzulässig.

Eine Nutzung für Zwecke des Text- und Datamining (§ 44b UrhG) sowie für Zwecke der Entwicklung, des Trainings und der Anwendung (ggf. generativer) Künstlicher Intelligenz, wie auch die Zusammenfassung und Bearbeitung des Werkes durch Künstliche Intelligenz, ist nicht gestattet.

Die Nutzung und Verwendung der Inhalte in KI-Systemen sowie die Zusammenfassung und Bearbeitung des Werkes durch Künstliche Intelligenz (KI) sind nicht gestattet.

Im Übrigen gelten die Geschäftsbedingungen der DATEV eG.

Angaben ohne Gewähr

Auch als E-Book erhältlich unter ISBN: 978-3-96276-160-8

Weitere Informationen erhalten Sie bei Ihrer Steuerberaterin oder  
Ihrem Steuerberater sowie unter: [www.datev.de/unternehmen](http://www.datev.de/unternehmen)

# Axel-Friedrich Foerster

Betriebswirt (VWA)

Herr Axel-Friedrich Foerster ist zuständig für Grundsatzfragen zum Lohnsteuer- und Sozialversicherungsrecht bei dem Energieversorgungsunternehmen N-ERGIE AG in Nürnberg. Zuvor war er bei der Schwarz Gruppe und im Energiekonzern E.ON zentraler Ansprechpartner für Fragen der nationalen und internationalen Arbeitnehmerbesteuerung.

Er verfügt über langjährige Erfahrungen und umfangreiches Praxiswissen und ist Mitglied in mehreren Fachgremien.



# Editorial

Ein Firmenwagen, der vom Arbeitnehmer auch privat genutzt werden darf, zählt seit jeher zu den beliebtesten Gehaltsextras. Dies liegt u.a. auch daran, dass der Gesetzgeber im Rahmen des Programms zur Förderung der Elektromobilität, mehrere steuerliche Vergünstigungen für elektrisch angetriebene Firmenfahrzeuge eingeführt hat. Mit dem erstmals im Jahr 2013 eingeführten Nachteilsausgleich für die private Nutzung von betrieblichen Elektro- und Hybridelektrofahrzeugen, erfolgten seitdem zahlreiche Nachjustierungen, um die steuerlichen Anreizwirkungen zu erhöhen. Die fortlaufenden Anpassungen und Weiterentwicklungen der steuerlichen Privilegien von E-Dienstfahrzeugen haben allerdings auch dazu geführt, dass sich die Überlassung von Firmenfahrzeugen an Arbeitnehmer zu einem komplexen Rechtsgebiet entwickelt hat, bei dem es vielen Unternehmen schwerfällt, den Überblick zu behalten.

Die vorliegende Broschüre beschäftigt sich mit den wichtigsten Rechtsgrundlagen und soll Unternehmen einen schnellen Überblick über die wichtigsten Regelungen verschaffen, die es aktuell bei der Firmenwagenüberlassung zu beachten gilt. Eingearbeitet sind die Anfang Juli 2025 verabschiedeten Maßnahmen zur Förderung des Wirtschaftsstandorts Deutschlands. Diese sehen erneut Änderungen vor, um die E-Mobilität und den Absatz elektrischer Dienstfahrzeuge stärker zu fördern. Da die vorliegende Broschüre aufgrund ihres begrenzten Umfangs nicht auf alle Detailregelungen der Firmenwagenüberlassung eingehen kann, sollten sich Unternehmen von einer Steuerberaterin oder einem Steuerberater beraten lassen.

## **Hinweis**

In dieser Publikation wird aus Gründen der besseren Lesbarkeit in der Regel das generische Maskulinum verwendet. Die verwendete Sprachform bezieht sich auf alle Menschen, hat ausschließlich redaktionelle Gründe und ist wertneutral.

# Der Inhalt im Überblick

<b>1</b>	<b>Aktuelle Entwicklungen bei der Firmenwagenüberlassung .....</b>	<b>9</b>
<b>2</b>	<b>Grundlagen der Überlassung eines Firmenwagens.....</b>	<b>13</b>
2.1	Das Dienstwagenprivileg .....	13
2.2	Gestaltung der Überlassung eines Firmenwagens.....	14
2.3	Grundsätzliche Nutzungsmöglichkeiten des Firmenfahrzeugs ..	16
2.4	Geldwerter Vorteil bei privater Nutzungsmöglichkeit.....	18
2.5	Der Vorteilsbesteuerung unterliegende Kraftfahrzeuge .....	22
2.6	Überblick über die lohnsteuerlichen Bewertungsmethoden.....	24
<b>3</b>	<b>Grundsätze der 1 %/0,03 %-Bruttolistenpreismethode.....</b>	<b>28</b>
3.1	Gesetzliche Grundlagen .....	28
3.2	Ermittlung des maßgeblichen Bruttolistenpreises .....	30
3.3	Die 1 %-Bewertungsregelung für Privatfahrten.....	33
3.4	Die 0,03 %-Bewertungsregelung für Fahrten zwischen Wohnung und erster Tätigkeitsstätte .....	36

3.5	Pauschalbesteuerung der Fahrten zwischen Wohnung und erster Tätigkeitsstätte .....	39
3.6	Einzelbewertung der Fahrten zwischen Wohnung und erster Tätigkeitsstätte .....	43
3.7	Zuschlag für steuerpflichtige Familienheimfahrten bei doppelter Haushaltsführung.....	46
3.8	Begrenzung der 1 %/0,03 %-Vorteilsbeträge (Kostendeckelung) .....	47
3.9	Firmenwagenüberlassung durch Gehaltsumwandlung .....	50
<b>4</b>	<b>Fahrtenbuchmethode .....</b>	<b>53</b>
4.1	Grundlagen der Fahrtenbuchführung .....	53
4.2	Angaben im Fahrtenbuch.....	54
4.3	Elektronisches Fahrtenbuch.....	57
4.4	Ermittlung der Gesamtkosten des Firmenfahrzeugs .....	58
4.5	Ermittlung des individuellen Nutzungswerts.....	60
<b>5</b>	<b>Zuzahlungen und Kostenbeteiligungen des Arbeitnehmers .....</b>	<b>63</b>
<b>6</b>	<b>Nutzungsverbot und Nutzungsverzicht.....</b>	<b>67</b>

<b>7</b>	<b>Sonderregelungen für Elektro- und Hybridelektro-Firmenfahrzeuge .....</b>	<b>69</b>
7.1	Steuerlich begünstigte E-Firmenfahrzeuge.....	69
7.2	Reduzierte steuerliche Bemessungsgrundlagen .....	71
7.3	Elektro- und Hybridelektrofahrzeuge, die bis 31.12.2018 angeschafft oder geleast wurden.....	73
7.4	Elektro- und Hybridelektrofahrzeuge, die ab 01.01.2019 angeschafft oder geleast werden .....	77
7.5	Steuerfreies Aufladen von Elektro-Firmenfahrzeugen.....	84
7.6	Steuerbefreiung der zeitweisen Überlassung einer betrieblichen Ladevorrichtung .....	90
7.7	Übereignung einer Ladevorrichtung .....	91
<b>8</b>	<b>Umsatzsteuer .....</b>	<b>93</b>
8.1	Umsatzsteuerpflicht des geldwerten Vorteils .....	93
8.2	Lohnsteuerliche Sonderregelungen gelten nicht für das Umsatzsteuerrecht .....	94



# 1 Aktuelle Entwicklungen bei der Firmenwagenüberlassung

Die Elektromobilität spielt bei der Verkehrswende eine wichtige Rolle, da der Verkehrssektor ein zentraler Faktor beim Ausstoß von klimaschädlichem CO<sub>2</sub> ist. Um Anreize für die Nutzung von Elektrofahrzeugen, die als Dienstwagen auch privat genutzt werden können, zu schaffen, wurden verschiedene steuerliche Vergünstigungen für elektrisch betriebene Firmenfahrzeuge eingeführt. Während Firmenfahrzeuge mit konventionellem Antrieb weiterhin ungemindert mit monatlich 1 % des Bruttolistenpreises der Lohnsteuer- und Sozialversicherungspflicht unterliegen, müssen Hybridelektrio-Firmenfahrzeuge nur mit dem halben und reine Elektrofirmenfahrzeuge (ohne CO<sub>2</sub>-Ausstoss), lediglich mit einem Viertel ihres Bruttolistenpreises als geldwerter Vorteil vom Arbeitnehmer versteuert werden. Steuerlich begünstigt wird darüber hinaus auch der vom Arbeitgeber für das Aufladen von Elektrofirmenfahrzeugen abgegebene Ladestrom sowie die zeitweise Überlassung von betrieblichen Ladevorrichtungen (*Kapitel 7*).

Auch die neue Bundesregierung von CDU, CSU und SPD hat sich zum Ziel gesetzt, die Elektromobilität in Deutschland voranzubringen. Durch das am 11.07.2025 verabschiedete Gesetz für ein steuerliches Investitionsfortprogramm zur Stärkung des Wirtschaftsstandorts Deutschland, werden weitere steuerlichen Maßnahmen umgesetzt, um den Absatz von betrieblichen Elektro- oder Hybridelektrofahrzeugen stärker zu fördern und auszubauen. Unternehmen profitieren von der Einführung einer arithmetisch-degressiven Abschreibung für nach dem 30. Juni 2025

## **1 Aktuelle Entwicklungen bei der Firmenwagenüberlassung**

und vor dem 01. Januar 2028 neu angeschaffte Elektrofahrzeuge. Der Abschreibungssatz beträgt anfänglich 75 %, damit alle Unternehmen – auch kleine und mittlere Unternehmen – im Jahr der Anschaffung unmittelbar davon profitieren.

Die neue arithmetisch-degressive Abschreibung sieht über einen Abschreibungszeitraum von 6 Jahren fest gestaffelte Abschreibungssätze vor. Dabei entspricht der Abschreibungszeitraum von 6 Jahren der regelmäßigen durchschnittlichen Nutzungsdauer von Elektrofahrzeugen in Unternehmen. Die neuen Regelungen zur degressiven Abschreibung betreffen neben Dienst-Pkw auch Elektronutzfahrzeuge, Lastkraftwagen und Busse. Durch die temporäre Begrenzung der Inanspruchnahme der Abschreibungsmethode von Juli 2025 bis Ende 2027, sollen Anreize für zügige Investitionsentscheidungen geschaffen werden.

Neben der neuen Abschreibungsmethode erfolgt eine deutliche Anhebung der Bruttolistenpreisgrenze für reine Elektrofirmenfahrzeuge (ohne CO<sub>2</sub>-Ausstoss), die vom Unternehmen nach dem 30.06.2025 angeschafft oder geleast werden, von bisher 70.000 Euro auf 100.00 Euro für die Anwendung der ermäßigten Dienstwagenbesteuerung (*Kapitel 7*). Die Erhöhung des Bruttolistenpreises soll zu einer weiteren Förderung nachhaltiger Mobilität beitragen und insb. die Nachfrage nach emissionsfreien Kraftfahrzeugen steigern. Die neuen Maßnahmen zielen insgesamt darauf ab, in der aktuell schwierigen ökonomischen Lage die Transformation der Automobilindustrie und verwandter Branchen zu unterstützen und Arbeitsplätze zu sichern. Kritiker bemängeln, dass die neuen Maßnahmen auf die Förderung großer, teurer betrieblich genutzter Fahrzeuge begrenzt ist und die Entwicklung eines breiten Marktes für private E-Mo-

bilität vernachlässigt wird. Angemahnt werden weitere Maßnahmen, die auch privaten Haushalten mit niedrigen Einkünften unmittelbar zugutekommen und den Absatz von kleineren Autos ankurbeln.

### Überblick

#### ■ **Abschreibung für neu angeschaffte Elektrofahrzeuge**

Für nach dem 30.06.2025 und vor dem 01.01.2028 neu angeschaffte Elektrofahrzeuge betragen die Abschreibungssätze:

- 75 % im Jahr der Anschaffung,
- 10 % im Jahr nach dem Kauf,
- 5 % im zweiten und dritten Folgejahr,
- 3 % im vierten Jahr und
- 2 % im fünften Folgejahr.

Im Jahr der Anschaffung ist der volle Abschreibungsbetrag abziehbar, eine Aufteilung nach Monaten ist nicht erforderlich. Die besondere Abschreibung gilt dabei nicht nur für neu angeschaffte rein elektrisch angetriebene Pkw, sondern auch für Nutzfahrzeuge, Lastkraftwagen und Busse.

#### ■ **Anhebung der Bruttolistenpreisgrenze für die Dienstwagenbesteuerung**

Für rein elektrisch angetriebene Dienstfahrzeuge (ohne CO<sub>2</sub>-Emission), die vom Unternehmen nach dem 30.06.2025 angeschafft oder geleast und dem Arbeitnehmer zur privaten Nutzung überlassen werden, erhöht sich der – für die Anwendung der begünstigten Vor-

## **1 Aktuelle Entwicklungen bei der Firmenwagenüberlassung**

teilsbesteuerung – maßgebliche Bruttolistenpreis von 70.000 Euro auf 100.000 Euro (*Kapitel 7*). Für reine E-Firmenfahrzeuge, die bis zum 30.06.2025 angeschafft wurden, gilt der alte Höchstbetrag von 70.000 Euro weiterhin.